

Fachliche Empfehlung im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit, Jugendbildungseinrichtungen (im Zusammenhang mit Corona))

zur Umsetzung der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020

Stand: 19. Juni 2020

1	Grundsätzliche Regelungserfordernisse	2
1.1	Hygiene-Maßnahmen und Hygiene-Management	3
1.2	Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)	4
1.3	Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen, organisatorische Fragestellungen	4
2	Konkrete Regelungen in den einzelnen Leistungsfeldern	5
2.1	Gruppenangebote der offenen Jugendarbeit in Einrichtungen, der kulturellen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung, in Jugendverbänden und der Jugendsozialarbeit	5
2.2	Einzelangebote	6
2.3	Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit	6
2.4	Maßnahmen der Schulsozialarbeit	6
2.5	Zubereitung von Speisen, Verpflegung bei der Durchführung von Angeboten	7
2.6	Jugendbildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung, Jugendherbergen	7

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020 tritt die bislang gültige Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung vom 13. Mai 2020 außer Kraft.

Nach den Regelungen des § 2 der Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) ist jede Person angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. Es wird dabei empfohlen, sich nur mit Angehörigen des eigenen Haushaltes und mit Angehörigen eines weiteren Haushalts nach § 1 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO oder mit nicht mehr als zehn sonstigen Personen aufzuhalten. Der Personenkreis, zu dem physisch –sozialer Kontakt besteht, soll möglichst konstant gehalten werden.

Neben dieser allgemeinen Regelung geben die §§ 3 bis 5 Infektionsschutzregeln vor, die für alle Angebote und Einrichtungen mit Publikumsverkehr Gültigkeit haben. Die grundsätzliche Stärkung der kommunalen Verantwortung betrifft damit auch die „Vor-Ort-Entscheidungen“ zu den Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit (§§ 11,12,13 SGB VIII). Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kommt hierbei in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine besondere Verantwortung zu. Das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt diese bei der schrittweisen Wiedereröffnung und Erweiterung der Angebote nach §§ 11,12 und 13 SGB VIII im Rahmen der Fachberatung mit den vorliegenden fachlichen Empfehlungen.

Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sind in Thüringen vor allem Angebote der offenen Jugendarbeit, Angebote der außerschulischen Jugendbildung, Gruppenangebote im Sinne der Kinder- und Jugenderholung und der internationalen Jugendarbeit sowie Angebote der kulturellen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendarbeit.

Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII wird durch Thüringer Jugendverbände sowohl auf örtlicher als auch überörtlicher Ebene eigenverantwortlich gestaltet. Gleichzeitig sind die Jugendverbände Anbieter von Angeboten der Jugendarbeit.

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII wird sowohl in Einrichtungen als auch in Einzelangeboten durchgeführt. Ein großes Arbeitsfeld ist die Schulsozialarbeit.

Einen weiteren besonderen Schwerpunkt legt diese Empfehlung auf den Bereich der Angebote der überörtlichen Jugendbildungseinrichtungen und Kinder- und Jugenderholungszentren.

Für all diese Angebotsbereiche regelt die vorliegende Empfehlung neben grundsätzlichen Bestimmungen (Abschnitt 1) zudem konkrete Handlungserfordernisse (Abschnitt 2). Diese sind sowohl für den örtlichen als auch den überörtlichen Bereich anzuwenden.

1 Grundsätzliche Regelungserfordernisse

Zentrale Voraussetzung für die Umsetzung von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit nach den §§ 11,12 und 13 SGB VIII ist die Beachtung der Infektionsschutzregeln der § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 sowie § 5 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Nur durch striktes Einhalten der vorgegebenen Maßnahmen und des dauerhaften persönlichen Einsatzes jeder und jedes Einzelnen kann die weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 eingedämmt werden. Ziel ist es, durch geeignete Maßnahmen das Infektionsrisiko auf dem Niveau anderer Alltagsaktivitäten zu halten. Dieses Ziel erfordert Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Hygiene-Maßnahmen und Hygiene-Management,
- Abstandsregelungen, Zuordnung zu konstanten Gruppen und Räumen, Dokumentation und Kontaktvermeidung,
- Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB),
- Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen sowie organisatorische Fragestellungen

1.1 Hygiene-Maßnahmen und Hygiene-Management

Grundlage für die Arbeit aller Einrichtungen und Angebote sind zu erstellende Infektionsschutzkonzepte, die auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen sind (§ 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO). Die Infektionsschutzkonzepte müssen zwingend mindestens die nach § 5 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO erforderlichen Punkte enthalten.

Dabei sind alle Träger der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie die Thüringer Jugendverbände verantwortlich für das Hygienemanagement, d. h.

- die Benennung von Hygienebeauftragten entsprechend § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
- die Sicherung der hygienischen Erfordernisse bei jeder Angebotsdurchführung,
- die Anleitung der Beschäftigten und Durchführung von Hygienebelehrungen,
- die Vorbereitung und Sensibilisierung Ehrenamtlicher auf die besonderen Hygienemaßnahmen und deren Relevanz (z.B. durch Videoschulungen vor Öffnung),
- die Überwachung der Einhaltung der im Infektionsschutzkonzept festgelegten Maßnahmen zum Hygieneplan,
- eine aktive und geeignete Information und Belehrung der jungen Menschen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
- die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt,
- die Belehrung minderjähriger junger Menschen mit den sorgeberechtigten Angehörigen im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG.

Folgende Hygienevorschriften gilt es hierbei zwingend zu beachten und durch den Träger in enger Abstimmung mit dem örtlichen Träger¹ der öffentlichen Jugendhilfe konzeptionell zu beschreiben:

- Regelung zu den Sanitäranlagen (ausreichend Flüssigseife und Einweghandtücher, Hinweisschilder zur richtigen Handhygiene und zu Reinigungsintervallen)
- Regelungen zur Reinigung und Lüftung der Räumlichkeiten (Reinigungs- und Lüftungspläne erstellen, bei der Reinigung insbesondere Türklinken und Handläufe beachten)
- Regelung zur Nutzung von Spielgeräten wie Billard, Tischtennis, etc. (keine Nutzung von Spielgeräten, bei denen die Hygiene Einhaltung besonders gefährdet ist z. B. Kicker, Desinfektion und Reinigung von Griffen usw.)
- Regelung der Nutzung von Brettspielen, Bastelmaterial, Bällen, Videospielgeräten, etc. (Einhaltung der Abstandsregelung, Desinfektion und Reinigung nach jeder Benutzung usw.)

¹ Bei überörtlichen Einrichtungen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt.

- Regelung zur Beschaffung von Desinfektionsmitteln, Mund-Nase-Masken, Flüssigseife und Einweghandtüchern, Toilettenpapier etc.

Zur Einhaltung der umfangreichen Hygienevorschriften und ihrer konsequenten Überwachung ist die Prüfung zusätzlicher Personalressourcen erforderlich (insbesondere Reinigungskräfte).

1.2 Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Eine Bedeckung des Mund-Nasen-Bereiches nach § 6 Abs. 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO wird beim Eintreten und Verlassen von Einrichtungen sowie in Situationen empfohlen, in denen das Mindestabstandsgebot nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht eingehalten werden kann. Innerhalb einer festen Gruppenstruktur (siehe Abschnitt ... ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich.

Die fachlichen Empfehlungen greifen nicht in die Regelungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ein, welche im Rahmen ihrer besonderen Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Tragen einer MNB vorgeben.

1.3 Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen, organisatorische Fragestellungen

Von den Trägern/Einrichtungen ist sicher zu stellen, dass

- Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen ausgeschlossen sind,
- die Abstandsregelungen bekannt gemacht und eingehalten werden (Festlegung und Markierung von „Verkehrswegen“ in geschlossenen Räumen und im Außengelände; möglicherweise Einrichtung von getrennten Eingängen und Ausgängen),
- Maßnahmen getroffen werden, wenn Abstandsregelung nicht eingehalten werden können (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung),
- das Raumangebot inkl. Außengelände der dynamischen Situation entsprechend angepasst und bestens genutzt wird (Müssen ggf. Räume sinnvollerweise geschlossen bleiben, sollten sonst nicht zur Verfügung stehende Räume/Eingänge zusätzlich genutzt werden. Zeitlich nicht genutzte Räume sollten Jugendverbänden auf Basis einer Kooperation durch offene Einrichtungen der Jugendarbeit zur Realisierung eines Gruppenraumes für deren Gruppenstunden zur Verfügung gestellt werden.),
- bei der Öffnung der Einrichtungen und Angebote der nötige hauptamtliche Personaleinsatz, dessen Arbeitszeiten und Pausenregelungen beachtet wird (Arbeitsschutz),
- (neu) entwickelte Wege der Kommunikation über Socialmedia sinnvoll integriert oder beibehalten und dafür zeitliche Ressourcen geschaffen werden,
- zusätzliches erforderliches (Hilfs-)Personal zur Verfügung steht, um den zusätzlichen Aufgaben und Herausforderungen gerecht werden zu können.

Der Träger bzw. die Einrichtung hat von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, und Personen, die sich nicht an die vorliegenden Infektionsschutzregeln halten, der Einrichtung zu verweisen.

Es wird empfohlen, diese Fragen vor Ort in den Einrichtungen und bei den Trägern von Angeboten in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu klären und daraus einrichtungsspezifische bzw. träger- und angebotsspezifische Maßnahmen abzuleiten. Dies erfordert eine intensive Fachberatung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, um die Einrichtungen und Träger von Angeboten bei der Entwicklung und Bearbeitung

verschiedener Fragestellungen zu begleiten². Dies schließt insbesondere die Auseinandersetzung ein, unter welchen Bedingungen eine Betreibung einer Einrichtung und/oder Durchführung von Angeboten möglich wird oder auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (noch) nicht möglich ist und weiterhin begründet ausgeschlossen werden muss. In jedem Fall sollte auch bei Nicht-Durchführung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe konsultiert werden, vor allem dann, wenn die Finanzierung der Einrichtung an Kinder- und Jugendförderplänen und/oder Leistungsverträgen hängt.

2 Konkrete Regelungen in den einzelnen Leistungsfeldern

Es wird grundsätzlich empfohlen, **in einem ersten Schritt** mit der Öffnung von Einrichtungen der Jugendarbeit sowie von örtlichen Räumen der Jugendverbandsarbeit und der aufsuchenden Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in pädagogisch betreuten Einzel- und Gruppenangeboten zu beginnen, deren beständige Betreuung und Begleitung durch hauptamtliches Personal sichergestellt werden kann. Angebote der außerschulischen Jugendbildung sollten in diese Gruppengestaltung integriert werden. Die räumlichen Treffpunkte der Jugendverbände sind dem Grunde nach als Einrichtungen der Jugendarbeit zu bewerten.

Die alleinige Öffnung selbstverwalteter Jugendeinrichtungen wird ausdrücklich **nicht empfohlen**, da die Überwachung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie die konstante Gruppenzusammensetzung durch entsprechendes Personal nicht gesichert sind. Eine zeitweise Öffnung der selbstverwalteten Einrichtung kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn konkrete Angebote einer dauerhaft festen konkreten Gruppe junger Menschen durch eine pädagogische Fachkraft zugänglich gemacht werden. Im Fall der kommunalen Trägerschaft einer selbstverwalteten Jugendeinrichtung wird die Öffnung bzw. die Durchführung von Angeboten in Absprache mit der Bürgermeisterin bzw. dem zuständigen Bürgermeister nur empfohlen, wenn eine Beaufsichtigung der Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln dauerhaft realisiert ist. Die Fachberatung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe soll sich auch auf diesen Bereich erstrecken.

Besondere Bedeutung hat die Beachtung der Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen. Diese sollen an Überlegungen und Planungen weiterer Umsetzungsschritten beteiligt werden. Dabei können die Fachkräfte die gewonnenen Internetkontakte nutzen und in die ersten Schritte mit einbauen. So kann der Wiedereinstieg auch als pädagogischer Prozess wirksam werden.

Diese Öffnung sollte mit folgenden Vorgaben durchgeführt werden:

2.1 Gruppenangebote der offenen Jugendarbeit in Einrichtungen, der kulturellen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung, in Jugendverbänden und der Jugendsozialarbeit

Um die Rückverfolgung von Infektionsgeschehen zu garantieren sind in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtungen und den Zugangsmöglichkeiten pädagogisch begleitete Angebote in **dauerhaft festen** Gruppen möglich³. Diese sind so zu planen, dass die Teilnehmendenzahlen in Abhängigkeit zur Größe der Einrichtungen geplant werden, um die empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Es können zeitversetzte oder je nach Größe der Einrichtung parallele dauerhaft feste Kleingruppen angeboten werden.

2 Für die Fachberatung der überörtlichen Träger ist das Landesjugendamt zuständig.

3 Bei einer Gruppe mit festen Teilnehmenden handelt es sich um einen bestimmbareren Personenkreis, der unterschiedliche Angebote der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit in gleichbleibender Zusammensetzung in Anspruch nimmt. Das Fehlen von Teilnehmenden an einzelnen Tagen ist dabei unerheblich. Eine Erweiterung des Personenkreises ist dagegen nicht erlaubt.

Innerhalb der dauerhaft festen Gruppen kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen und auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden. Das Gebot, wo immer möglich und zumutbar, einen Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten, bleibt hiervon unberührt.

Alle an den Angeboten teilnehmenden jungen Menschen sind über Teilnehmendenlisten mit Vor- und Familiennamen, Adresse und Telefonnummer zu erfassen. Diese Erfassung wird ausschließlich zur Infektionsnachverfolgung beim Gesundheitsamt benutzt. Die tägliche Erfassung ist für die Dauer von 4 Wochen in der Einrichtung bzw. beim Träger in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und ausschließlich auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Teilnehmendenliste zu vernichten. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO. Insbesondere Fragestellungen der Einlasskontrollen zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und der Datenerfassung sind abzuklären (beachte hier: Umgang mit minderjährigen Teilnehmenden und dem Vorliegen des Einverständnisses der Sorgeberechtigten).

Für betreute Gruppensportangebote wird auf die §§ 22 und 23 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO vom 12. Juni 2020).⁴

Die Durchführung von Angeboten der außerschulischen Jugendbildung ist in den Einrichtungen der Jugendarbeit unter Einhaltung der entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln möglich.

2.2 Einzelangebote

Unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln sind eine Einzelbetreuung bzw. Einzelangebote - insbesondere mobile Jugendarbeit, Streetwork und Jugendberatung, uneingeschränkt möglich. Auch hier erfolgt eine Datenerfassung der Kontaktpersonen mit Vor- und Familiennamen, Adresse und Telefonnummer zur Nachverfolgung eines möglichen Infektionsgeschehens (vgl. Empfehlungen unter 2.1).

2.3 Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit

Dem Grunde nach wird empfohlen, bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 keine Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit durchzuführen. Bei Einzelanfragen von Schulen bzw. durchführenden Trägern kann dies unter Einhaltung des vorliegenden Hygienekonzeptes für die jeweilige Schule in Abstimmung zwischen beiden Partnern durchgeführt werden.

2.4 Maßnahmen der Schulsozialarbeit

Die Maßnahmen der Schulsozialarbeit können in Form von Gruppen und Einzelangeboten wieder durchgeführt werden, wenn die Bedingungen in der Schule es zulassen. Die Hygienekonzepte der Schulen müssen von den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern eingehalten werden.

⁴ <https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/2020-06-12-ThuerSARS-CoV-2-KiSSP-VO.pdf>.

2.5 Zubereitung von Speisen, Verpflegung bei der Durchführung von Angeboten

Soweit begründbar erforderlich, kann zur erfolgreichen Durchführung der Angebote die Verpflegung (Essen und Getränke) junger Menschen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erfolgen. Es ist zwingend darauf zu achten, dass feste Gruppen zeitlich versetzt essen, um Kontakte zu vermeiden. Bei einer Verpflegung durch einen Caterer ist das Essen separat abgepackt an die einzelnen Teilnehmenden der Gruppe mit Schutzhandschuhen und ggf. mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zu verteilen. Speisen und Getränke sind zudem vor Kontaminierung zu schützen. Die Mahlzeiten und Getränke sowie Besteck, Servietten und Teller müssen am Tisch ausgegeben und wieder weggeräumt werden. Nach jeder Gruppe müssen die Tische und Stühle gereinigt werden. Besteck, Geschirr und Küchenutensilien sollen in der Spülmaschine bei mindestens 60° C oder mit möglichst warmem Wasser und viel Spülmittel gereinigt werden.

Innerhalb der festen Gruppenstruktur sind das gemeinsame Zubereiten und der Verzehr von Speisen erlaubt. Dies kann auch in Form eines Kochangebotes erfolgen.

Derzeit nicht empfohlen werden

- die Öffnung von Räumen für die Jugendverbandarbeit ohne Personen im Besitz einer Jugendleitercard, einer sozialpädagogischen Ausbildung bzw. Lizenz entsprechend verbandlicher Ausbildungsordnung
- die Durchführung von Angeboten mit einem offenen Teilnehmerkreis,
- Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit

Für die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendberholung steht eine Ergänzung zu den Fachlichen Empfehlungen mit konkreten Regelungen zur Verfügung.

2.6 Jugendbildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendberholung, Jugendherbergen

Die Allgemeinen Regelungen dieser Empfehlung im Punkt 1 gelten auch für diese Einrichtungen.

Darüber hinaus werden weitere Empfehlungen gegeben:

- In jeder Einrichtung sollte eine Hygienebeauftragte/ein Hygienebeauftragter benannt werden.
- Zur Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten sind die Kontaktdaten der Gäste (Vor- und Familienname, Adresse, Telefonnummer) sowie der vollständige Besuchszeitraum sind zu dokumentieren und in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und ausschließlich auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.
- Die Belegung der Zimmer erfolgt im Rahmen der zulässigen Kontakte nach § 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Personen, deren Kontakt untereinander gestattet ist (Familienverband, bis zu zwei Familien) dürfen gemeinsame Zimmer nutzen. Ansonsten gilt die Beschränkung von maximal 2 Personen.
- Gemeinschaftsduschen sind zeitgleich nur von einer Gruppe zu nutzen. Um Begegnungen der Gäste unterschiedlicher Gruppen zu vermeiden, sollte ein Zeitplan erarbeitet werden.

- Auf den Zugangsbereich der Jugendbildungseinrichtung sollte besondere Aufmerksamkeit gelegt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die zulässige Höchstzahl von 2 Gästen im Eingangsbereich nicht überschritten und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Das Betreten sollte nur mit Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) gestattet sein. Warteschlangen im Eingangsbereich sollten vermieden werden.
- Die maximale Gästezahl ist an die Gegebenheiten der Einrichtung anzupassen und die Auflage zur Kontaktbeschränkung der Gäste untereinander ist zwingend einzuhalten.
- Zur Umsetzung der Regelung des § 2 der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtungen und den Zugangsmöglichkeiten pädagogisch begleitete Gruppenangebote möglich. Diese sind so zu planen, dass die Teilnehmerzahlen begrenzt werden, um die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Es können zeitversetzte oder je nach Größe der Einrichtung parallele Kleingruppen angeboten werden.
- Um die Rückverfolgung von Infektionsgeschehen zu garantieren werden Gruppen mit festen Teilnehmenden empfohlen.

Räumlichkeiten der Versorgung (Einnahmen von Speisen)

- Für die Nutzung der Tische in den Speiseräumen sollten entsprechend den Gruppen feste Planungen vorgenommen werden. Der für einen Wechsel der Gäste erforderliche Zeitraum für eine Vor- und Nachbereitung der Tische ist einzuplanen.
- Tische und Sitzplätze sind so anzuordnen, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Die zulässige Gästezahl am Tisch der Einrichtung richtet sich nach dem Mindestabstand und den jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich (z. B. Angehörige desselben Hausstands, Verwandtschaftsverhältnis u.a.). Die Platzierung bei der Essenseinnahme erfolgt analog der Zimmerbelegung.
- Speisen und Getränke sind auf dem Weg zum Gast vor Kontaminierung zu schützen,
- Es wird keine Selbstbedienung/kein Buffet angeboten.
- Die Mahlzeiten und Getränke sowie Besteck, Servietten und Teller müssen am Tisch ausgegeben und wieder weggeräumt werden. Nach jeder Gruppe müssen die Tische und Stühle gereinigt werden.
- Die Reinigung des Geschirrs erfolgt mit einer Temperatur über 60 °C im Geschirrspüler.

Bildungs- und Programmbausteine

- Hier gelten alle Festlegungen aus den Gruppenangeboten unter 2.1.